

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Mag. Motz

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Sacher u.a. betreffend **Änderung des NÖ Initiativ- und Einspruchsgesetzes**, Ltg.-790/A-1/48-2001

Der dem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird wie folgt geändert:

1. In der Z 9a wird die Zahl „48.000“ durch die Zahl „45.000“ ersetzt.
2. In der Z 12 wird die Zahl „48.000“ durch die Zahl „45.000“ ersetzt.
3. In der Z 19 wird die Überschrift zu § 71 „Volksbefragung auf Initiative der Landesregierung“ durch die Überschrift „Einleitung einer Volksbefragung“ ersetzt.
4. In der Z 19 wird in § 72 Abs. 3 lit. b der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und die Wortfolge „ die ihre Zustimmung zu dieser Vertretung gegeben haben“ eingefügt.
5. In der Z 19 lautet § 72 Abs. 4 :
„ (4) Die Fragen, die zur Abstimmung gestellt werden sollen, sind eindeutig zu fassen und so zu stellen, dass sie entweder mit "ja" oder "nein" beantwortet werden können; bei Fragen mit mehreren Auswahlmöglichkeiten sind zusätzlich die verschiedenen Antwortmöglichkeiten anführen.“
6. In der Z 19 wird im § 73 Abs. 2 erster Satz nach dem Wort „Monaten“ die Wortfolge „ab Zustellung“ eingefügt.

7. In der Z 19 lautet § 80 Abs. 1:

„ (1) Vom Zeitpunkt

- der Beschlussfassung der Landesregierung, mit der die Abhaltung einer Volksbefragung angeordnet wird oder
- der Beschlussfassung der Landeswahlbehörde, mit der die Volksbefragung für zulässig erklärt wird, oder
- der Beschlussfassung des Landtages, mit der eine Volksbefragung verlangt wird,

bis zur Feststellung des Gesamtergebnisses der Volksbefragung darf nur bei Gefahr in Verzug ein entsprechender Beschluss gefasst werden, der die Durchführung der angeregten Maßnahmen unmöglich macht oder wesentlich erschwert oder sonst in der zur Befragung stehenden Angelegenheit wesentliche Entscheidungen trifft.“

8. In der Z 19 wird in § 80 Abs. 2 im dritten Punkt nach dem Wort „Landtag“ die Wortfolge „im jeweiligen Zuständigkeitsbereich“ eingefügt,